

# **Das Verzeihen**

Seine Sozialontologie im Lichte der Theorien »sozialer Akte«  
und »Sprechakte«

---

JOACHIM FISCHER

## **1. EINLEITUNG**

Der Beitrag nimmt eine bescheidene Intervention vor. Es ist der beschränkte Versuch, das Verzeihen innerhalb der *Sozialontologie* aufzuklären. Das heißt, die Überlegungen bewegen sich nicht innerhalb der Ethik bzw. Sozialethik, die natürlich für den Vorgang und die begründete Bewertung des Verzeihens zuständig sind, und bewegen sich auch nicht innerhalb der Soziologie des Verzeihens, die in konkreten geschichtlichen und gegenwärtigen Gesellschaften (mit ihren »schlimmen Vergangenheiten«) die Voraussetzungen, Hindernisse und Wirkungen von Akten des Verzeihens untersucht (wie die meisten Beiträge des Bandes). Und er bewegt sich auch nicht innerhalb der Theologie, obwohl im christlichen Horizont selbstverständlich die Verschränkung zwischen dem Verzeihen Gottes gegenüber den sündigen Menschen und deren davon inspirierte Akte wiederum zwischenmenschlichen Verzeihens ein bedeutender, historisch unwahrscheinlicher kultureller Kontext bildet (vgl. Gerl-Falkovitz 2007).

Versucht wird vielmehr, das »Verzeihen« (zum begriffsgeschichtlichen Überblick: Bossmeyer/Trappe 2011) einfach als einen grundsätzlichen sozialen Akt bzw. Sprechakt im Spektrum anderer »sozialer Akte« bzw. »Sprechakte« zu verstehen und seine grundsätzlichen Bedingungen, seine Struktur und Konsequenzen, seine sozialontologische Pointe aufzuklären – innerhalb dessen, was sich Sozialontologie nennt, also einer Disziplin, die in bedeutenden Denktraditionen des 20. Jahrhunderts Seinsstrukturen des Sozialen, des Intersubjektiven

bzw. Transsubjektiven erhellen will vor jeder gesellschaftstheoretischen Analytik und ohne jeden metaphysischen Anspruch.<sup>1</sup>

Es wird in drei Schritten vorgegangen: Begonnen wird (1) mit einem ersten Vorgriff auf das Sozialphänomen des Verzeihens; dann wird im zweiten Teil (2) der sozialontologische Rahmen aufgebaut, der die bekannte Theorie der Sprechakte (Austin, Searle) kreuzt bzw. verschränkt mit der weniger bekannten frühen phänomenologischen Theorie der »sozialen Akte« (vor allem bei Adolf Reinach); abschließend (3) kommt der Beitrag auf den sozialen Akt des Verzeihens zurück, um seine Besonderheit im Repertoire menschlicher Sozialakte charakterisieren zu können.

## 2. VERZEIHEN – EIN VORGRIFF AUF DEN SOZIAL- UND SPRECHAKT

Angefangen wird mit etymologischen Überlegungen als Vorgriff auf eine Phänomenologie des Aktes des Verzeihens. Dabei ist klar, dass verschiedene Sprachen in ihren Worten für dieses Phänomen je verschiedene elementare Aspekte ins Spiel bringen – deutlich zum Beispiel bei »forgive« und »pardonner« die Semantik der Gabe bzw. des Tausches.

Die Überlegung beschränkt sich auf die Etymologie des deutschen Wortes »Verzeihen«. Begrifflich ist hier der Anschauungshintergrund der »Zeihung« aufgerufen, die dahinterstehende nichtsprachliche Geste des »Zeihens«, also des Zeigens, die wiederum mit dem Sprechakt von dicere, also des Kundtuns und Sagens verbunden ist (»zeihen«, »zeigen«, »dicere« bilden ein etymologisch-semantisches Wortfeld: Kluge 1989: 807). Das ist deshalb so aufschlussreich, weil anthropologisch das menschliche Lebewesen sich in seiner Sonderstellung ja auch dadurch charakterisieren lässt, das es das zeigende Lebewesen ist, das mit dem Zeigefinger auf Sachverhalte zeigt und sich Sachverhalte von einem Artgenossen zeigen lässt. Den jüngeren Tier-/Mensch-Vergleichsforschungen vor allem zur parallelen Ontogenese von jungen Schimpansen und ihren gleich-

---

1 Zu dieser Disziplin »Sozialontologie« vgl. den erhellenden Handbuchartikel von Oliver R. Scholz (2008), in dem klassische und neuere Denktraditionen gleichermaßen aufgerufen werden. Die deutschsprachigen Schlüsselwerke der Sozialontologie aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sind Theunissen (1965) und Kondylis (1999). Sozialontologisch relevante Reflexionen stecken natürlich in Max Webers »Soziologischen Grundbegriffen« (Weber 1968) und in Georg Simmels »Formen der Wechselwirkungen« (Simmel 1992).

altrigen Menschenwesen durch Michael Tomasello ist vor allem dieser noch vorsprachliche und nichtsprachliche Grundzug des Zeigens aufgefallen, als ein gleichsam naturgeschichtliches Monopol, so dass man geradezu sagen kann, dass in der Geste des Zeigens sich die evolutionäre Differenzierung innerhalb des Feldes der Primaten abspielt (Tomasello 2006). Tomasello interpretiert das so, dass durch das Zeigen auf Dinge und Vorgänge die Sachdimension in die bereits bei Schimpansen hochentwickelte Sozialdimension hineingeholt wird, womit in der Intersubjektivität sachbezogene Imitation und Lernen möglich wird, damit geordnete Kooperation und damit so etwas wie kulturelle Akkumulation von Erfahrungen über Generationen ermöglicht wird.

Im »Verzeihen« steckt also zunächst und immer das Zeigen – in diesem Fall aber nicht das Zeigen auf Sachen, sondern das Zeigen auf ein anderes Subjekt. Das menschliche Monopol des Zeigenkönnens ermöglicht also auch das Auf-einananderzeigen, das Zeigen auf den Anderen. Dieses auf ihn zeigen kann sich im Konfliktfall, im Fall eines vom ersten Subjekt erfahrenen Unrechts, einer Kränkung, einer Schädigung durch ein anderes Subjekt, zu einem »Anzeigen« verwandeln, zu einem »Bezichtigen« (einem weiteren Wort für Zeigen), zu einem Beschuldigen. Im Gefolge dieses Zeihens und Anzeigens kann es immer zum Akt des Rächens kommen, wenn das erste Subjekt (das »Opfer«) dem bezichtigten anderen Subjekt (dem »Täter«) direkt einen vergleichbaren Schaden zufügt, *oder* aber – die bedeutende Alternative – zum Akt der Strafe, wenn das erste Subjekt *vor Dritten* auf das beschuldigte, angezeigte Subjekt als »Täter« zeigt und von ihnen, den herbeigerufenen Dritten, indirekt den Akt des Bestrafens des Beschuldigten beansprucht (Fischer 2010).

Jetzt wird eine erste Grundstruktur des Aktes des Verzeihens sichtbar: Er ist offensichtlich eine Negation des mit dem Zeigen und Anzeigen und Bezichtigen verbundenen Anspruches auf Wiedergutmachung – Verzeihen ist dann ein »Verzichten« (ebenfalls im etymologischen Feld von Zeihen und Zeigen), also der Vorgang, in dem der im Anzeigen erhobenen Anspruch aufgegeben wird, indem gleichsam der Zeigefinger eingerollt und zurückgenommen wird bzw. in der sprachlichen Erscheinung dieses Anzeige-Aktes die kundgetane und gesagte Klage zurückgezogen wird, dem Anspruch also »entsagt« wird. In der Konsequenz wird durch die Negation des Anzeigens seitens des Geschädigten im »Verzeihen« das Verschuldete dem anderen Subjekt (nicht länger) in der Zukunft angerechnet.

### 3. SOZIALONTOLOGIE – THEORIE DER SPRECHAKTE; THEORIE SOZIALER AKTE

In welchem Rahmen lässt sich eine solche Struktur- und Funktionsanalyse des Verzeihens eigentlich adäquat weiter betreiben? Der adäquate disziplinäre Ort ist so etwas wie die »Sozialontologie«, also die Ontologie der prinzipiell zwischen (und eventuell nur zwischen) Menschen möglichen sozialen Beziehungen, Wechselwirkungen, Interaktionen – die Ontologie der Zwischenmenschlichkeit –, die immer (wie Simmel es entfaltete) die *pluralen* Formen nicht nur des Mit-einander, sondern auch des Nebeneinander, des Füreinander, des Gegeneinander, des Durcheinander einschließt (Simmel 1992). Die Sozialontologie ist *keine* Wissenschaftstheorie der Sozialwissenschaften, aber auch *keine* Gesellschaftstheorie (oder gar keine kritische Gesellschaftstheorie). Die typischen Fragen der Sozialontologie sind: Was unterscheidet soziale Tatsachen von Naturtatsachen und von psychischen Tatsachen? Wie konstituiert sich das Soziale, was ist die Seinsweise sozialer Phänomene? Wie lässt sich der Übergang von Intersubjektivität zur Transsubjektivität, von Ego-Alter-Relationen zu Kollektiven rekonstruieren? Die Sozialontologie ist gleichsam hinsichtlich des Sozialen universal und neutral eingestellt – sie bewertet es nicht, sondern klärt über Bedingungen, Strukturen und Konsequenzen der Formen von Wechselwirkungen auf.

Es gibt theoriegeschichtlich eine frühe sozialontologische Spur (ohne dass daraus insgesamt eine Filiation hervorgeht), auf die die Philosophiehistoriker aufmerksam gemacht haben – und zwar zu der englischen Common Sense-Philosophen Thomas Reid, der in seinem Essay »On the Intellectual Power of Man« von 1785 eine bemerkenswerte Passage zu dem Thema »Of social operations of the mind« formuliert, in der in nuce die Kategorien der intersubjektiven Bindungskraft von Sprache, des social act, der social operation, der Pluralität der sozialen Akte versammelt sind *und* eine entsprechende Theorieaufklärung als ausstehende Aufgabe postuliert wird: »In every language, a question, a command, a promise, which are social acts, can be expressed as easily and as properly as judgement, which is a solitary act. [...] The expression of a question, of a command, or of a promise, is as capable of being analyzed as a proposition is, but we do not find, that this has been attempted.« (Reid 1969; zit. n. Schuhmann/Smith 1990: 47)

Ein moderner Kandidat für eine solche Sozialontologie, der gleichsam ein solches Theorieprogramm entwickelt, ist nun die in der Sprachphilosophie fast 200 Jahre später entfaltete *Theorie der Sprechakte* – und einer ihrer prominenten Vertreter, John Searle, tritt ja später wiederum dezidiert mit Überlegungen zur »Sozialontologie« auf (der »Wir-Intentionalität«, der »institutionellen Tatsa-

chen«) auf (Searle 2002). Die in Oxford entwickelte englische *Theory of speech acts* erscheint erstmals 1960 mit Austins *How to do things with words* (Austin 1972). Innerhalb der zeitgenössischen Sprachphilosophie, besonders in der Variante des Logischen Empirismus, für den Sprache in der Hauptsache als Medium von Behauptungen begriffen wurde, die entweder wahr oder falsch sein können, wird als die Pointe der Theorie der Sprechakte begriffen, dass Sprecher mit Hilfe von sprachlichen Äußerungen *verschiedene* Arten von Handlungen vollziehen, also *neben* Behauptungen die ganz anders gearteten Akte des Beeidens, des Versprechens, des Fragens etc. Neben konstativen Äußerungen (man redet über etwas und behauptet etwas) gibt es so gesehen die bedeutenden folgenreichen performativen bzw. praktisch vollzogenen Äußerungen (man tut etwas in und durch Akte des Sprechens). In seiner Ausarbeitung dieser Theorie sprachlicher Handlungen führt Austin berühmt gewordene Unterscheidungen im Sprechakt ein, nämlich die zwischen lokutionär, illokutionär und perlokutionär, also zwischen den sprachlichen Äußerungen an sich (lokutionär, etwas wird verlautet), dem mit der sprachlichen Äußerung verbundenen Tun (der illokutionären »Kraft« oder »force«) und die durch die sprachliche Äußerung vorgezeichnete Wirkung beim Adressaten der sprachlichen Äußerung (perlokutionärer Effekt). Die Theorie der Sprechakte ist vor allem die Theorie der illokutionären Akte, also die Theorie der je spezifischen »Kraft« (illokutionäre Kraft) von lokutionären Verlautungen, entweder als Warnung oder als Frage oder als Bitte oder als Versprechen zu gelten, damit einen Anspruch zu erheben und damit die soziale Wirklichkeit nach Regeln auszurichten, zu strukturieren. Man kann auch von illokutionären Funktionen sprechen, nämlich im jeweiligen Sprechakt entweder als »Rat« oder als »Vorschlag« oder als »Versprechen« oder als bloße »Mitteilung« zu fungieren. Man sieht natürlich sofort, dass innerhalb dieser Theorie der Sprechakte z. B. auch der Sprechakt des »Verzeihens« behandelbar ist. Der Drehpunkt der Sprechakttheorie ist die Unterscheidung zwischen dem konstatischen Gebrauch bestimmter Verben (»er versprach, ihm das Buch zurückzugeben«; »er erklärte sie zu Mann und Frau«; »er verzieh ihr ihre Tat«) und dem performativen Gebrauch derselben Verben, damit in einer virtuellen Geste je mit einem Ort-Zeit-Zeigefinger verbunden: »Hiermit verspreche ich Dir, dass...«; »hiermit erkläre ich Euch zu ...«; »hiermit verzeihe ich Dir Deine Tat«). Zusätzlich zum illokutionären Akt, in dem sich das Subjekt mit einer spezifischen Ausrichtung und Kraft an ein anderes Subjekt wendet, ist noch der perlokutionäre Aspekt nach Austin zu beachten: die tatsächliche Herstellung von tatsächlichen Wirkungen im Hörer und im Sprecher, die Folgewirkung (so zum Beispiel im Sprechakt des Überzeugens und Überredens) – wenn der Adressat die Auf-

fassung des Sprechers in seinen Horizont übernimmt, seine kognitive Orientierung tatsächlich ändert.

Wichtig für das Vorhaben einer Sozialontologie erscheint, dass hier im Ge-wande einer sprachphilosophischen Handlungstheorie erstmals eine Pluralität, *ein differenziertes Repertoire von Akten* des Sprechens für Sprecher und Hörer, für ego und alter ego aufgewiesen wird, die je nach dem, je nach Sprechakt-Typus die soziale Wirklichkeit verändern und strukturieren. Sozialontologisch gesehen operiert die soziale Wirklichkeit also immer schon im Medium der *verschiedenen* Typen von Sprechakten ihrer Beteiligten.

Wir verlassen für einen Moment die *Sprechakttheorie* und gehen einen Schritt weiter in der Suche nach der adäquaten Ausstattung einer Sozialontologie, innerhalb derer man das Phänomen des Verzeihens als soziales Ereignis angemessen aufklären kann. Es gibt den bereits seit mehr als dreißig Jahren diskutierten theoriegeschichtlichen Befund, dass es seine Wahlverwandtschaft der sprachanalytischen Theorie der »Sprechakte« mit der bereits zwei Generationen früher formulierten *Theorie »sozialer Akte«* gibt, wie sie im Rahmen der Münchener Phänomenologie zwischen 1905 und 1913 entworfen und zum Teil ausgearbeitet worden ist. Die Hauptfiguren sind hier die Husserl-Schüler Adolf Reinach, Alexander Pfänder, Johannes Daubert, später auch Dietrich von Hildebrand. Diese *theoriegeschichtliche* These der Philosophen Karl Schuhmann (1988), Kevin Mulligan (1987) und des Linguisten Armin Burckhardt (1986) hinsichtlich einer Wahlverwandtschaft von der Theorie der Sprechakte mit der Theorie der sozialen Akte ist nicht die einer direkten Vorläuferschaft, weil sich Austin, Searle und Co. im Entwurf ihrer Sprechakttheorie *nicht* auf die Phänomenologie sozialer Akte zurückbezogen haben, sondern die These der indirekten Vorläuferschaft – vor allem Reinach sei die Schlüsselfigur. »Reinach sei der eigentliche Pionier auf dem Gebiet der Sprechhandlungstheorie« (Burckhardt 1986: 16).

Dessen phänomenologisch gearbeitete Theorie »sozialer Akte« findet sich nämlich in gewisser Weise versteckt und durch den Titel verdeckt in Reinachs Hauptwerk mit dem Titel »Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts«, das 1913 im von Husserl herausgegebenen »Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung« erschien (Reinach 1913). Anderseits liegt diese Theorie der »sozialen Akte« aber im Buch durchaus offen zutage. Reinach zielt nämlich auf eine Phänomenologie des Rechts, der Struktur von Rechtsakten, also eine phänomenologische Aufklärung der im Feld des Rechts konstitutiven Handlungen (des Versprechens, des Vertrags, der Vertretung etc.) und entdeckt gleichsam im Vorübergehen oder besser: als Voraussetzung eines solchen Unternehmens das ganze Feld der von ihm so genannten »sozialen Akte« über-

haupt (wie Mitteilung, Fragen, Loben, Tadeln, Ermahnen, Befehl, Bitte etc.). Exemplarisch analysiert er das »Versprechen« als sozialen Akt: »Ein Mensch erteile einem anderen ein Versprechen. Eine eigenartige Wirkung geht von diesem Vorgange aus, eine ganz andere, als wenn etwa ein Mensch dem anderen eine Mitteilung macht oder eine Bitte ausspricht. Das Versprechen schafft eine eigentümliche Verbindung zwischen zwei Personen, kraft deren, um es zunächst ganz roh auszudrücken, die eine etwas verlangen darf und die andere verpflichtet ist, es zu leisten oder zu gewähren. Diese Verbindung erscheint als Folge, als Produkt gleichsam des Versprechens. Sie lässt ihrem Wesen nach eine beliebig lange Dauer zu, andererseits aber scheint ihr die Tendenz immanent zu sein, ein Ende oder eine Auflösung zu erfahren« (Reinach 1913: 9) – z. B. in der Leistung des Versprechensinhalts oder im Widerruf.

Dabei – das ist Reinachs Hauptleistung – entwickelt er Kriterien, um Akte voneinander zu unterscheiden, also von den Akten des Erlebens des Subjekts überhaupt »fremdpersonale« und von diesen wiederum genuin »soziale Akte« abzuheben und letztere wiederum intern zu unterscheiden. Allen Akten des tätigen Subjekts kommen Spontanität (Eigenkausalität) und Intentionalität zu; eine neue Aktqualität tritt auf, wenn sich Akte im Subjekt auf andere Subjekte beziehen (also »Fremdpersonalität« aufweisen, wie Reinach sagt), und genuin »soziale Akte« sind solche, wenn »Vernehmungsbedürftigkeit« durch das andere Subjekt gefordert ist, damit der Akt als Akt funktioniert bzw. gelingt. Typisch für die phänomenologische Forschung wird von Reinachs Theorie der sozialen Akte nicht notwendig hinsichtlich der Kundgabe nach *sprachlicher* Einkleidung: »Ein Befehl kann in Mienen, Gesten, in Worten in Erscheinung treten.« (Reinach 1913: 24) Reinach spricht hinsichtlich der Dynamik sozialer Akte vom »Herausschleudern des sozialen Aktes« – was in bildlicher Weise das Pendant zur illokutionären »Kraft« der Sprechakttheorie bildet. »Soziale Akte, welche von dem, der sie vollzieht, im Vollzuge einem anderen zugeworfen werden, um sich in seine Seele einzuhacken. [...] Wohl kommt es vor, dass [soziale Akte wie] Befehle nicht vernommen werden. Dann haben sie ihre Aufgabe verfehlt, sie sind wie geschleuderte Speere, welche niederfallen, ohne ihr Ziel zu erreichen.« (Reinach 1913: 23)

In seinem Vorhaben, das »Apriori des sozialen Verkehrs« hinsichtlich der spezifischen Gruppe von Rechtsakten (im positiven Recht) aufzudecken, entwickelt Reinach also den »fundamental neuen Begriff der sozialen Akte« (Schuhmann 1988: 134) und skizziert damit die Möglichkeit einer generellen Theorie der sozialen Akte. Wichtig erscheint unter dem Gesichtspunkt einer Sozialontologie, dass in diesem Theorieprogramm, das auf seine Weise indirekt – wie die spätere Sprechakttheorie – ebenfalls das in eine offene Theoriezukunft geschleu-

derte Postulat von Theodor Reid – einer Theorie »sozialer Operationen« – aufnimmt, ebenfalls eine Pluralität, ein differenziertes Repertoire von sozialen Akten zwischen Akteur und Adressat, für ego und alter ego aufgewiesen wird, die je nach dem, je nach Typus des sozialen Aktes die soziale Wirklichkeit verändern und strukturieren. Anders als die Sprechakttheorie ist die Phänomenologie dabei habituell gerade nicht an der Eigenwirklichkeit der Sprache interessiert, sondern begreift die Sprache als Einkleidungs- und Erscheinungsform von *zugrundeliegenden »sozialen Akten«* – insofern ist die phänomenologische Theorie »sozialer Akte« gleichsam eine Einbettungstheorie der »Sprechakte«.

#### **4. VERZEIHEN ALS SOZIALER AKT/SPRECHAKT IM ONTOLOGISCHEN REPERTOIRE SOZIALER AKTE**

Mit der Theorie der »Sprechakte«, zurückgebettet in eine Theorie der »sozialen Akte«, hat man also bereits eine reich ausgestattete Sozialontologie, innerhalb derer das »Verzeihen« als sozialer Akt bzw. Sprechakt analysiert werden kann.

Zunächst muss man die bisherigen Versuche resümieren, die verschiedenen »Sprechakte« bzw. »sozialen Akte« zu systematisieren, also zu typischen Gruppen zu klassifizieren. Die Klassifikationen, die innerhalb der sprachanalytischen Sprechakttheorie vor allem von Austin und Searle vorgenommen wurden, beruhen auf den illokutionsbezeichnenden Ausdrücken, und hier wieder besonders auf den sogenannten performativen Verben, also den Verben, die zur Kennzeichnung der illokutiven Kraft, der illokutiven Qualität einer Äußerung im Vollzug dieser Äußerung selbst verwendet werden. Es soll hier von den Versuchen abgesehen werden, mit lateinischen Kunstwörtern solche Gruppen zu kennzeichnen, also Konstativa von Expressiva, von Kommissiva, von Direktiva etc. Wichtig ist: Alles in allem gibt es offensichtlich sprechakttheoretisch vor allem folgende relevante Gruppen: »Feststellungen« und »Behauptungen«, in denen sich der Sprecher im Sprechakt (ich stelle fest [, dass...], ich behaupte [, dass...]) auf die Wahrheit/Falschheit im propositionalen Teil der Äußerung festgelegt hat, also auf behauptete Zustände in der Welt bezieht. Davon unterscheiden die Sprechakte des Fragens und des Antwortens: Durch die »Frage« eröffnet der Sprecher im propositionalen Teil der Äußerung eine Unbestimmtheit des Thematisierten, und zwar mit der illokutionären Kraft, eine Auskunft, eine Erklärung bzw. eine Entscheidung von einem anderen Subjekt zu fordern, die zu einer Bestimmung des Unbestimmten führt. Scharf davon unterschieden, gleichsam am anderen Ende des Spektrums, die um »Bitte« und »Befehl« gruppierten Sprechakte, in deren Äußerung der Sprecher den Adressaten zu einer bestim-

ten Handlung bzw. Unterlassung veranlasst, die inhaltlich im propositionalen Teil der Äußerung genannt wird. Zu dieser Gruppe gehören auch die performativen Verben des »Aufforderns«, des »Verbietens«, des »Einladens«, des »Ratens«. Davon wiederum unterschieden die Gruppe um das Versprechen grupperten Sprechakte, in denen der Sprecher in der Äußerung eine Verpflichtung gegenüber dem Adressaten übernimmt, er legt sich im Akt des »Versprechens«, aber auch in den Akten des »Angebots«, des »Ankündigens«, des »Drohens« auf eine künftige Handlung/Unterlassung fest, auf die sich inhaltlich der propositionalen Teil bezieht. Davon unterschieden die Sprechakte, in denen und durch die in der Äußerung eine neue Wirklichkeit hergestellt wird, welche die Welt dem im proportionalen Teil genannten Inhalt angepasst wird: Hiermit taufe ich Dich, hiermit erkläre ich Sie für Mann und Frau, hiermit eröffne ich die Sitzung, hiermit kündige ich. Und davon noch einmal unterschieden die Gruppe von Sprechakten, für die exemplarisch das »Entschuldigen« steht – Sprechakte, für die charakteristisch ist, dass der Sprecher die Bedingung der Aufrichtigkeit des psychischen Zustandes durch die Worte, den Tonfall, die Mimik und Körperhaltung zum Ausdruck bringt; dazu gehören auch Kondolieren, aber auch »Danken« und »Gratulieren«.

Auffällig natürlich, dass innerhalb der phänomenologischen Theorie »sozialer Akte« ähnliche Gruppierungen und Abgrenzungen auftreten; Reinach unterscheidet das Behaupten, das nur Spontanität und Intentionalität seitens des Subjekts, der die Feststellung für sich ausspricht, erfordert, von der Mitteilung, die zusätzlich Fremdpersonalität und außerdem Vernehmbarkeit durch ein anderes Subjekt verlangt; davon verschieden das Fragen, das als eigener sozialer Akt bezogen auf den Inhalt Ungewissheit verlangt; Bitte und Befehl verlangen, anders als die Mitteilung, über den Bezug auf ein anderes Subjekt und über die Kundgabennötigkeits und Vernehmungsbedürftigkeit hinaus »korrespondierende oder besser respondierende Betätigungen«, »jeder Befehl und jede Bitte zielt ab auf ein in ihnen vorgezeichnetes Verhalten des Adressaten.« (Reinach 1913: 25)

Ganz wichtig für die sozialontologische Relevanz der sozialen Akttheorien ist nun aber, dass Reinach innerhalb seiner am Recht entwickelten Sozialontologie die »*Vertretung*« als eigenen sozialen Akt einführt, er also die sozialen Eigenakte zwischen *ego* und *alter ego* von »vertretenden sozialen Akten« unterscheidet, in denen ein Dritter einen Befehl, eine Mitteilung, eine Bitte etc. »im Namen eines anderen« vollzogen. Es ist vollkommen klar, dass Reinach mit der triadischen Figuration auf dieses *Novum* von Figuren sozialer Akte im Rahmen einer apriorischen Grundlegung von *Rechtsakten* kommen muss, in deren Feld die »*Vertretung*«, die Stellvertretung, das im Auftrag, im Mandat, in

Kommission von jemand anderem handeln eine bedeutende Komplexitätssteigerung von Sozialität erreicht – anders als die Sprechakttheoretiker, die basal von der kommunikativen Sprecher/Hörer-Figuration ausgehen und dort auch weitgehend verbleiben. Die Vertretung, die vertretenden sozialen Akte sind nämlich die entscheidenden Verstärker des Strukturierungspotentials sozialer Akte in der Sozialität überhaupt, sie bilden den Übergang von intersubjektiven sozialen Akten zu transsubjektiven bzw. kollektiven sozialen Akten – und sind insofern auch für das »Verzeihen« in seiner kollektiven Dimension einschlägig.

Wenn man jetzt abschließend den Akt des Verzeihens im differenzierten Feld der Sprechakte bzw. der sozialen Akte expliziert, dann ist zunächst zu beachten, dass Reinach ihn selbst nicht zu den genuinen sozialen Akten zählt. Denn im Unterschied zum Befehlen, dass sich erstens notwendig mit einer Kundgabe dem anderen vernehmbar macht und vom anderen Subjekt zweitens ein vorgezeichnetes Verhalten erwartet, hat das Verzeihen zwar zwingend einen Bezug zu einem anderen Subjekt und dessen Tat, ist also notwendig »fremdpersonal« orientiert, aber es muss sich – nach Reinach – nicht notwendig an einen anderen wenden und den Akt vernehmbar machen. »Der Akt, der sich verzeihend auf eine andere Person richtet, kann rein innerlich und ohne Kundgabe nach außen verlaufen.« (Reinach 1913: 25) Eine erste Unterscheidung ist also die zwischen einem stillen fremdpersonalen Akt des Verzeihens und einem kundgegebenen und damit von Anderen, vor allem vom anderen Subjekt vernommenen sozialen Akt des Verzeihens. Dann ist er insofern auch ein Sprechakt, dessen illokutionäre Kraft bzw. Qualität sich angeben lässt. Offensichtlich lässt er sich nicht einfach den oben genannten Gruppierungsvorschlägen von sozialen Sprechakten zuordnen, denn der Akt des Verzeihens teilt augenscheinlich mit der Akt-Gruppe um die »Entschuldigung« und dem »Danken« die Bedingung, die Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit der Preisgabe von Ansprüchen gegenüber dem Anderen adäquat zum Ausdruck zu bringen, *und* wiederum mit der Akt-Gruppe um das Versprechen den Verpflichtungscharakter, nämlich im Akt des Verzeihens sich auf eine künftige Unterlassung, nämlich die des Anzeigens und Anklagens, des mit dem Finger auf den Anderen zeigen, zu unterlassen.

Selbstverständlich ist der Akt des Verzeihens eine *spontane*, also freie und nicht einklagbare Gabe im Sinne des Vergebens – wenn auch ein sichtbarer, kundgegebener Akt der Reue oder Buße auf Seiten des Tatsubjekts Motivationspotential für den Akt des Verzeihens aufbaut. Entscheidend aber für die Sozialontologie des Verzeihens scheint zu sein, dass der Akt des Verzeihens sich immer als freie, unbedingte Negation von mitlaufenden Alternativen vollzieht, als bestimmte Negation von anderen möglichen sozialen Akten angesichts einer

zugefügten Verletzung, Kränkung, Schädigung, eines Unrechts: Grundsätzlich bieten sich als Re-Aktion, als Re-Akt auf den sozialen Akt der Schädigung eines Opfer-Subjekts durch ein anderes Täter-Subjekt, also auf die Aktion, die den Konflikt auslöst, nämlich immer die reaktiven Akte der Rache einerseits, der Bestrafung andererseits an. Beides sind mögliche soziale Akte der Konfliktbewältigung im Fall der Verletzung. Der Kampf-Akt der persönlichen Vergeltung am anderen Subjekt für dessen Tat, für das Angetane als *eine* Alternative; der Akt des öffentlichen Anzeigens, der Anklage und der darauf erfolgenden Bestrafung des Tatsubjekts durch Dritte als eine *andere* Alternative. Die Rache ist sozialontologisch ein direkter sozialer Akt zwischen ego und alter ego (Rache-Aufträge an Dritte sind möglich, aber nicht konstitutiv), Anklage und Bestrafung hingegen ein indirekter sozialer Akt, indem notwendig eine beide Seiten vertretende – gerechte – schiedsrichternde dritte Instanz zwischen ego und alter ego hinzugerufen wird. Erst vor diesem immer mitgegebenen Hintergrund »sozialer Operationen« wird deutlich, dass und inwiefern die illokutionäre Kraft des kundgegebenen Verzeihens in einem Verzichten liegt, nämlich im Verzicht auf einen Anspruch, der in der Rache *oder* in der auf Bestrafung ziellenden Anklage geltend gemacht werden könnte. Verzeihen als sozialer Akt ist die bestimmte Negation von alternativen sozialen Akten, eine spontane Negation, der eine eigentümlich verwandelnde soziale Kraft innewohnt, die natürlich oft beschrieben wurde (zum Beispiel Spaemann 1996). Denkt man an den perlokutionären Aspekt von Sprechakten, dann sieht man die durch den Äußerungsakt des Verzeihens ausgelösten Folgewirkungen beim Adressaten und beim Akteur: Da zum Sprechakt des Verzeihens die Aufrichtigkeit gehört, ist notwendig für das Durchhalten der zugesagten künftigen Unterlassung des Anzeigens und Vergeltens die subjektive Überwindung aller negativen Gefühle im Verzeihenden selbst, des Übelnehmens und des Ressentiments, der Verachtung etc. Dietrich von Hildebrand hat diesen Effekt des Verzeihens, wenn der Akt gelingt, für den Akteur so beschrieben: Der soziale Akt löst »die Disharmonie in jenem Menschen auf, dem ein Unrecht zugefügt wurde und es bewirkt die Heilung der Seele des Verzeihenden.« (von Hildebrand 1980: 324) Und für den Adressaten des Verzeihens ist der Akt in der Vergebung des Verschuldeten eine Entschuldigung, eine Entlastung und damit die Chance eines Neuanfangs (vgl. Arendt 1998) – insofern ist das Verzeihen ein »Geschenk«, eine »Gabe«, was eben in der etymologischen Semantik von »forgive« bzw. »pardonner« zur Anschauung kommt (die Derrida-Diskussion). Sozialontologisch gesehen ist der Akt des »Verzeihens« auf keinen Fall ein »außersozialer« oder »außersoziologischer« Akt. Der soziale Akt bzw. Sprechakt des Verzeihens hat – wie andere soziale Akte auch, aber in einem besonderen Maße – eine wirklichkeitsverändernde

Kraft –, er verändert die soziale Wirklichkeit, insofern er durch die Kraft der Negation der alternativ mitlaufenden sozialen Aktpotentiale der Rache *oder* der Strafe den Kreislauf immer erneuter antagonistischer Schleifen durchbricht.

Soweit eine erste Einbettung des sozialen Aktes des Verzeihens in das Feld menschenmöglicher sozialer Akte und Sprechakte. Ausschlaggebend für die analytischen Möglichkeiten bleibt natürlich, dass über den *sozialen Akt der »Vertretung«* die (in alltäglichen Ausnahmesituationen möglichen) sozialen Akte der »Reue« oder des »Verzeihens« nun auch stellvertretend im Namen, im Auftrag von einem anderen Subjekt vollzogen werden können – und damit grundsätzlich sozialontologisch auch das Verhältnis von Opfer-Subjekten und Täter-Kollektiven, von Kollektiven bzw. von kollektiven Akteuren zueinander etabliert werden kann (Brandts Kniefall), für die der soziale Akt der Reue als Bedingung der Möglichkeit des Verzeihens stellvertretend, repräsentativ geleistet werden kann.

Wichtig bleibt bei den vorgetragenen Überlegungen die Differenz einer *sozialontologischen* gegenüber einer *sozialethischen* Betrachtung, die am Anfang erwähnt wurde. Insgesamt bleibt sozialontologisch gesehen nämlich das Verzeihen als sozialer Akt bzw. als Sprechakt immer bloß *eine* Option im anthropologischen Repertoire möglicher »sozialer Operationen«. Vor allem durch ihre eigenständliche Negationsgebundenheit an die Alternativen von Rache oder gerechter Bestrafung bleibt das Verzeihen immer nur *eine* Möglichkeit im Feld von Konfliktbewältigungen: Rache, Bestrafung oder Vergebung fungieren gleichsam als *funktionale Äquivalente für Konfliktlösungen* – und jede dieser »sozialen Operationen« (Reid) hat ihre eigenen Effekte: Rache als sozialer Akt des gerichteten Zorns setzt enorme Energien der aktiv-konzentrierten Lebenssubjekte im Sozialen frei – sie ist ein Energieverdichter und -beschleuniger; Anzeige vor Dritten und Bestrafung durch Dritte setzt Gerechtigkeits- und Ausgleichsenergien in Gang, auch die Energie der künftigen Abschreckung für Untaten. Verzeihen und Vergeben ermöglichen Aufbruchsenergien blockierter Sozialität.

## LITERATUR

- Arendt, Hannah (1998): *Vita Activa oder vom tätigen Leben*. München: Piper.  
Austin, John (1972): Zur Theorie der Sprechakte. Stuttgart: Reclam.  
Bossmeyer, Carolin/Tobias Trappe (2011): Verzeihen. In: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, hg. v. Joachim Ritter u.a., Bd. 11. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Sp. 1020–1026.

- Burckhardt, Armin (1986): *Soziale Akte, Sprechakte und Textillokutionen. Adolf Reinachs Rechtsphilosophie und die moderne Linguistik* (= Reihe Germanistische Linguistik. Bd. 69). Tübingen: Niemeyer.
- Fischer, Joachim (2010): Tertiärität/Der Dritte. Soziologie als Schlüsseldisziplin. In: Thomas Bedorf/Joachim Fischer/Gesa Lindemann (Hrsg.), *Theorien des Dritten. Innovationen in Soziologie und Sozialphilosophie*. München: Fink, S. 131–160.
- Fischer, Joachim (2014): Dritte oder Tertiärität in Liebesdyaden. Zur Sozialtheorie dreifacher Kontingenz. In: Takemitsu Morikawa (Hg.): *Die Welt der Liebe. Liebessemantiken zwischen Globalität und Lokalität*. Bielefeld: transcript, S. 59–76.
- Gerl-Falkovitz, Hanna (2007): *Verzeihung des Unverzeihlichen? Ausflüge in Landschaften der Schuld, der Reue und der Vergebung*. Graz: Styria.
- Hildebrand, Dietrich von (1980): *Moralia. Gesammelte Werke*, Bd. 9. Regensburg/Stuttgart: Josef Habbel/W. Kohlhammer.
- Kluge, Friedrich (1989): *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, 22. Aufl., völlig neu bearbeitet von Elmar Seebold. Berlin/New York: de Gruyter.
- Kondylis, Panajotis. (1999): *Das Politische und der Mensch. Grundzüge einer Sozialontologie*, Bd. 1. Berlin: Akademie.
- Mulligan, Kevin (1987): Promisings and other social acts: Their constituents and structure. In: Ders. (Hrsg.), *Speech acts and Sachverhalt*. Dordrecht, S. 29–90.
- Reid, Thomas (1969): *Essays of Intellectual Powers of Man*. Cambridge, Mass. and London: MIT-University Press.
- Reinach, Adolf (1913): *Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts* (Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung 1). Halle: Niemeyer.
- Scholz, Oliver R. (2008): Sozialontologie. In: Stefan Gosepath, Wilfried Hinsch, Beate Rössler (Hrsg.): *Handbuch der Politischen Philosophie und Sozialphilosophie*. Berlin: de Gruyter, S. 1229–1234.
- Schuhmann, Karl (1988): *Die Entwicklung der Sprechakt-Theorie in der Münchener Phänomenologie*. In: Phänomenologische Forschungen 21: Sprache, Wirklichkeit, Bewusstsein, S. 133–166.
- Schuhmann, Karl/Barry Smith (1990): Elements of Speech Act Theory in the Work of Thomas Reid. In: *History of Philosophy Quarterly*, Vol. 7, 1, S. 47–66.
- Searle, John R. (2002): *Die Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit*. Reinbek: Rowohlt.

- Simmel, Georg (1992): *Soziologie*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Spaemann; Robert (1996), Versprechen und Verzeihen. In: Ders., *Personen. Versuche über den Unterschied zwischen »etwas« und »jemand«*. Stuttgart: Klett Cotta, S. 235–251.
- Theunissen, Michael (1965): *Der Andere. Studien zur Sozialontologie der Gegenwart*. Berlin: de Gruyter.
- Tomasello, Michael (2006): *Die kulturelle Entwicklung des menschlichen Denkens. Zur Evolution der Kognition*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Weber, Max (1968): Soziologische Grundbegriffe. In: Ders., *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*. Tübingen: Mohr u. Siebeck.